

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2020)

1. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 6a ÄrzteG 1998	€ 476,48
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 476,48
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 653,45
3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 10 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Facharzt	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 669,92
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 846,77
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs 4 ÄrzteG 1998 ¹⁾	€ 24,08
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs 2 ÄrzteG 1998	€ 214,66
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs 3 ÄrzteG 1998	€ 75,57
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 230,00
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 592,51
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 768,83
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.318,63
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.493,87
8. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs 6 iVm § 15 Abs 1 ÄrzteG 1998	€ 111,59
9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs 2 iVm § 15 Abs 1 ÄrzteG 1998	€ 111,59

Erklärung:

§ 6a	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
§ 9	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt
§ 13	Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
§ 30 (4)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 35	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken

Der Präsident

¹⁾ hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß § 35 ÄrzteG 1998